

Kulturförderungsgesetz

Antrag vom 24. April 2017

SVP-Fraktion (Sprecher: Zahner-Kaltbrunn)

Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat dem Antrag der vorberatenden Kommission auf Nichteintreten nicht zustimmt:

- Art. 12^{bis} (neu) Abs. 1: Staatsbeiträge an Kulturschaffende, Werke oder Kulturstätten setzen eine Beziehung zum Kanton voraus.
- Abs. 2: Kulturschaffende haben eine Beziehung zum Kanton, wenn sie:
a) seit wenigstens einem Jahr im Kanton wohnen und hauptsächlich im Kanton tätig sind;
b) nicht oder weniger als ein Jahr im Kanton wohnen, jedoch einen wesentlichen Lebensabschnitt im Kanton verbracht oder einen bedeutenden Teil ihres Werkes im Kanton geschaffen haben.
- Abs. 3: Werke oder Kulturstätten haben eine Beziehung zum Kanton, wenn sie sich innerhalb des Kantons befinden und grösseren Teilen der kantonalen Bevölkerung zugänglich sind.

Artikeltitel: Voraussetzung

Begründung:

Der Antrag orientiert sich am heutigen Artikel der Adressaten. Darin wird insbesondere auch der Bezug zum Kanton festgehalten.